

Rechtsprechung

>>> Gesamtschuldnerische Haftung von zwei Steuerberatern aus zwei Beratungsverträgen mit Schutzwirkung zu Gunsten des Geschädigten

BGB §§ 675, 249 Leitsatz des Gerichts:

Mehrere Schädiger, die wegen eines gleichgelagerten Schadens aus Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter in Anspruch genommen werden können, haften als Gesamtschuldner.

BGH Urt. v. 7.12.2017 – IX ZR 25/17

Vorinstanz: OLG Köln

ZIP 2018, 483 DB 2018, 440 WM 2018, 378 ZInsO 2018, 518

Kurzkommentar:

1. Der BGH befasst sich mit der konkurrierenden Haftung von zwei steuerlichen Beratern. Klägerin ist eine 2009 durch Umstrukturierung gegründete Gesellschaft. Im Zeitpunkt ihrer Gründung gehörte dem SC eine GmbH mit einem hohen Eigenkapital. Dieses sollte ohne eine Gewinnausschüttung und möglichst steuervermeidend herabgesetzt werden. Der Steuerberater von SC unterbreitete ihm einen Gestaltungsvorschlag. SC lehnte diesen wegen des organisatorischen Aufwands ab. Er beauftragte die Beklagte, eine Spezialistin für die Umstrukturierung und Gestaltung von Gesellschaften. Diese schlug die Gründung der Klägerin und deren Kapitalerhöhung im Wege des Anteilstauschs vor. Anschließend sollte die GmbH eine Gewinnausschüttung in die neugegründete Gesellschaft/Klägerin vornehmen. Damit wäre das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg entstanden mit der Folge, dass nur 5 % des ausgeschütteten Gewinns im Gewerbesteuermessbescheid 2009 festgesetzt worden wären. Der Steuerberater des SC erörterte das Konzept mit der Beklagten. Er sollte SC bei der Umsetzung der Gestaltung begleiten. Im Dezember 2009 fand ein Beurkundungstermin statt, an dem der Steuerberater des SC, nicht die Beklagte teilnahm. Als SC von den Notarkosten erfuhr, rief er aus dem Notartermin die Beklagte an, die ihm erklärte, dass man die Beurkundung auch günstiger – möglicherweise bei einem Schweizer Notar – haben könne. Es wurde deshalb nur der Gesellschaftsvertrag beurkundet. Die Beklagte besorgte den kostengünstigeren Notar zu der Beurkundung der Kapitalerhöhung und des Anteilstauschs. Sie begleitete SC dorthin. Anschließend fasste die Klägerin als alleinige Gesellschafterin der GmbH den Beschluss, 2,8 Mio. € aus dem Gewinnvortrag 2009 an sich auszuschütten. Das FA erkannte die Voraussetzungen des gewerbsteuerlichen Schachtelprivilegs nicht an, weil der zweite Beurkundungsakt nicht vor der Eintragung der bereits beurkundeten Gesellschaft/Klägerin erfolgt war. Die Risiken bei Auseinanderfallen der Beurkundungen der Gründung der Gesellschaft/Klägerin und der Kapitalerhöhung und des Anteilstauschs waren nicht erkannt worden. Sie waren während des Umstrukturierungsvorgangs weder von der Beklagten noch vom Steuerberater gegenüber SC angesprochen worden.

2. Der BGH stellt fest, dass sowohl der ständige Steuerberater als auch die als Spezialistin aufgetretene Beklagte gegenüber der Klägerin schadensersatzpflichtig sind. Die Beklagte hätte in dem Telefongespräch mit SC während des ersten Notartermins nicht allein den Hinweis auf eine kostengünstigere Möglichkeit der Beurkundung geben dürfen. Es sei offenkundig gewesen, dass bei der von ihr vorgeschlagenen Beurkundung zwangsläufig die Gefahr entstand, dass die Voraussetzungen des Schach-

EWIR 2018, 336

telprivilegs u. U. nicht erfüllt werden würden, wenn die Eintragung der gegründeten Gesellschaft/Klägerin bereits im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung erfolgt war. Hierüber sei SC aber weder von der Beklagten noch von seinem im Notartermin anwesenden Steuerberater informiert worden.

Den Haftungsgrund sieht der BGH im Steuerberatungsvertrag der Beklagten mit SC und dessen drittschützender Wirkung zu Gunsten der

gegründeten Gesellschaft/Klägerin. Inhalt des Beratungsauftrags sei die Umstrukturierung und Verminderung des hohen Eigenkapitals durch eine Gewinnausschüttung gewesen. Die neue Gesellschaft/Klägerin sei aus der von der Beklagten vorgeschlagenen Steuergestaltung entstanden. Sie sei Gegenstand der Beratung gewesen. Die Beklagte habe zwar ihre primäre Beratungsaufgabe im Zeitpunkt des Telefonanrufs des SC bereits erfüllt gehabt. In dem Telefongespräch habe sie aber nachvertraglich, im thematischen Zusammenhang mit ihrer erbrachten Beratungsleistung, schuldhaft keinen Risikohinweis wegen der zeitlich getrennten Beurkundungen gegeben.

Der BGH hat eine gleiche Schadensersatzpflicht des ständigen Steuerberaters von SC festgestellt. Denn er habe die Pflicht übernommen, die Umstrukturierung und deren Umsetzung zu begleiten. Auch er habe die Gefahr beim zeitlichen Auseinanderfallen der Beurkundungen nicht erkannt.

Der BGH stellt bei diesem konkurrierenden Haftungsszenarium fest, dass die Beklagte die Hinzuziehung des Steuerberaters zur Umsetzung des Gestaltungskonzepts der Beklagten nicht entlastet. Denn die Beklagte sei durch ihren Vorschlag zur anderweitigen Beurkundung und die anschließende Begleitung des SC zum kostengünstigeren Notar ebenfalls in die Abwicklungsverantwortung einbezogen gewesen. Sie habe einen Risikohinweis umso mehr geschuldet, als sie erkannt habe, dass der Steuerberater den möglicherweise eintretenden Verlust des Steuerprivilegs nicht bemerkte. Der BGH hat festgestellt, dass beide Berater gleichstufig nebeneinander tätig geworden und ihrer nebenvertraglichen Informationspflicht nicht nachgekommen seien. Sie hätten Ursachen für den Steuerschaden gesetzt und hafteten jeweils auf Schadensersatz. Sie seien Gesamtschuldner. Ein Verweis des geschützten Dritten – der Klägerin – auf den jeweils anderen Schädiger scheidet aus.

3. Die BGH-Entscheidung weist auf zwei erhebliche Gefahrpotentiale für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hin.

Auch nachvertragliche Telefongespräche begründen Haftungsgefahren. Der sachkundige Gestaltungsberater macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er seine Beratungsleistung bereits erbracht hat, aber später unvollständige weitergehende Abwicklungshinweise gibt. Schaltet er sich in einen Meinungsbildungsprozess des ehemaligen Auftraggebers ein, darf er erkennbare Risiken nicht verschweigen. Der beratende Steuer spezialist kann sich nicht von der Haftungsinanspruchnahme entlasten, indem er auf den anschließend mit der Gestaltungsumsetzung befassten Steuerberater und dessen defizitäre Beratung verweist.

Dem BGH kam es auch darauf an klarzustellen, dass bei zwei Steuerberatungsaufträgen mit jeweiliger Schutzwirkung zu Gunsten eines Dritten und zwei gleichrangig wegen eines Schadens haftenden Beratern beide Gesamtschuldner sind. Es kann keiner auf die Haftung des anderen verweisen. An einem Schutzbedürfnis des Dritten fehlt es aber weiterhin dann, wenn der Geschädigte wegen des Schadens einen primären vertraglichen Anspruch hat. (BGH ZIP 2016, 371, Rz. 26, dazu EWiR 2016, 339 (Gräfe); Gräfe, in: Gräfe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 6. Aufl., 2017, Rz. 437). Hier bedarf es keiner Ausdehnung des Vertragsschutzes auf Dritte. Es gibt ausreichenden Schutz.

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht und für Versicherungsrecht – Dr. Gräfe, Melchers, Worm, Al-Badaoui, Remagen

Parallelfundstelle(n):

MDR 2018, 423

WM 2018, 378

GmbHR 2018, 410

VersR 2018, 356

DB 2018, 440

GmbH-StB 2018, 172

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG